



## Härtefallregelung im Rahmen der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie

Die Breitbandförderrichtlinie des Bundes beschränkt seit dem 6. Förderaufruf die Förderfähigkeit auf Projekte, die als Ausbauziel eine gigabitfähige Infrastruktur vorsehen. In der Regel ist dieses Ziel nur über einen Glasfaseranschluss bis in die Gebäude (FTTB) zu erreichen. Die damit verbundenen Steigerungen der Projektkosten sowie die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere im Tiefbau, führen dazu, dass Kommunen vor großen finanziellen Herausforderungen stehen, wenn sie sich künftig erfolgreich am Bundesförderprogramm beteiligen möchten. Um den betroffenen Kommunen eine Fortführung der Projekte zu ermöglichen und insgesamt für bayerische Kommunen eine Beteiligung am Bundesprogramm attraktiver zu gestalten, können ab 01.08.2019 zusätzliche Mittel im Rahmen der *Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR)* gewährt werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

### A) Förderhöchstbetrag neu:

- Im Rahmen der Kofinanzierung wird der **reguläre Förderhöchstbetrag bis zur 3-fachen Höhe** des individuellen bayerischen Förderhöchstbetrags der Kommune angehoben (bislang: max. 2-fache Höhe des individuellen bayerischen Förderhöchstbetrags).
- Die weiteren Förderkonditionen (z.B. Fördersatz) bleiben unverändert.
- Im „**Härtefall**“ können Förderungen **bis zur 4-fachen Höhe** des individuellen bayerischen Förderhöchstbetrags der Kommune gewährt werden.

### B) Einstufung als Härtefall:

- Ein Härtefall liegt vor, sobald der kommunale Eigenanteil **30 %** der **durchschnittlichen Finanzkraft** der letzten 5 Jahre (= zumutbarer Eigenanteil) **übersteigen würde**.
- Die durchschnittliche Finanzkraft der letzten fünf Jahre errechnet sich nach den jeweils aktuellsten Daten des **Bayerischen Landesamtes für Statistik**, Datenbank Genesis-Online, Tabelle 79111-002r.

### C) Höhe der zusätzlichen Förderung im Härtefall

- Im Härtefall ist der zumutbare Eigenanteil (B) stets durch die Kommune zu tragen.
- Der Freistaat übernimmt die über den zumutbaren Eigenanteil hinaus gehenden Kosten zu **90 %**
- **Gedeckelt** ist die Kofinanzierung im Härtefall auf das **4-fache, des individuellen bayerischen Förderhöchstbetrags** der Kommune

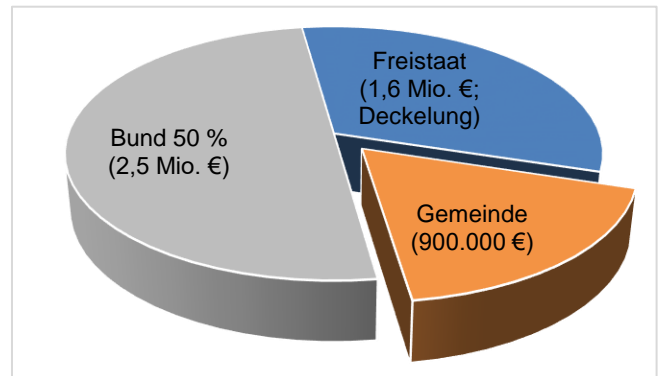
## Berechnungsbeispiele:

### Annahmen:

- Individueller bayerischer Förderhöchstbetrag: 800.000 €
- Fördersatz Kofinanzierung: 40 % (Fördersatz Bund: 50 %)
- Wirtschaftlichkeitslücke (WL): 5 Mio. €
- Durchschnittliche Finanzkraft: 1 Mio. €

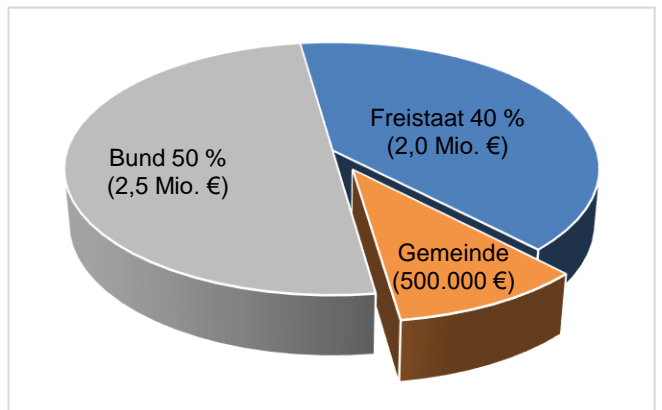
### Bislang:

- Deckelung der Kofinanzierung auf 1,6 Mio. € (2-fache Höhe des individuellen bayerischen Förderhöchstbetrags)
- **kommunaler Eigenanteil: 900.000 €**



### Zuwendung neu:

- 5 Mio. € WL x Fördersatz 40 % = 2 Mio. € Kofinanzierung
- Betrag liegt innerhalb des 3-fachen Höchstbetrags von max. 2,4 Mio.
- **Kommunaler Eigenanteil ohne Berücksichtigung Härtefall: 500.000 €**

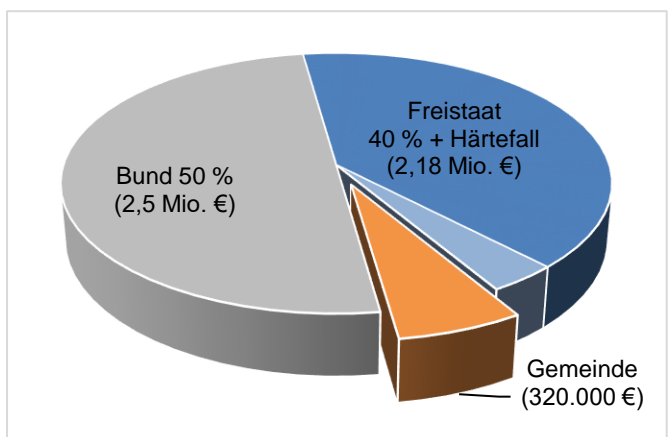


### Härtefallprüfung:

- 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft (1 Mio. €) sind 300.000 € (=zumutbarer Eigenanteil).
- Der Eigenanteil würde damit den zumutbaren Eigenanteil um 200.000 € übersteigen, die Gemeinde wird als Härtefall eingestuft.

### Zusätzliche Förderung unter Berücksichtigung Härtefall:

- Der zumutbare Eigenanteil wird um 200.000 € überschritten. Dieser Betrag wird zusätzlich zu 90 % durch den Freistaat gefördert.
- Die zusätzliche Förderung beträgt demnach 180.000 € (90 % von 200.000 €)
- Förderung durch Freistaat insgesamt: 2.180.000 €
- **Kommunaler Eigenanteil: 320.000 €**



**Sie haben weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns!**

Bayerisches Breitbandzentrum  
Kirchensteig 1  
92224 Amberg

Telefon: 09621/9654390  
E-Mail: [breitbandzentrum@bayern.de](mailto:breitbandzentrum@bayern.de)  
Internet: <http://www.schnelles-internet-in-bayern.de>